

Das digitale Omnibus-Paket der EU: Änderungen und neue Fristen bei der Umsetzung der EU KI-Verordnung werden kommen



Executive Summary

Noch bevor die KI-Verordnung der EU vollständig in Kraft ist, nimmt der EU-Gesetzgeber erste größere Anpassungen vor. Im März 2026 nahmen sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der EU ihre jeweiligen Positionen zur Vereinfachung bestimmter Vorschriften für künstliche Intelligenz („Digital-Omnibus-Verordnung“). Ziel der Anpassungen ist es, den Verwaltungsaufwand zu verringern, Rechtssicherheit zu schaffen und Innovation zu fördern. Trotzdem macht Brüssel sehr deutlich: Die EU wird die grundlegenden politischen Ziele der KI-Verordnung nicht aus den Augen verlieren und sich weiterhin für die Regulierung der künstlichen Intelligenz einsetzen. Allerdings sollen der bislang vorgesehene Zeitplan und bestimmte Anforderungen neu kalibriert werden, um die Umsetzbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Im Folgenden werden wichtige Aspekte der aktuellen Entwicklungen und deren Bedeutung für die Praxis erläutert.

1. Fristen für die Anwendung von Hochrisiko-KI-Regelungen verschoben

Das Kernstück des KI-Omnibus ist die Verschiebung der Fristen für die Anwendung bestimmter Vorschriften in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme. In der ursprünglichen Planung der KI-Verordnung sollte der Großteil der Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme ab dem 2. August 2026 gelten. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die wichtigsten harmonisierten Normen bis zu diesem Zeitpunkt finalisiert sein werden, was zu einer untragbaren Situation für die Anbieter führen würde, die Vorschriften einhalten müssten, für die es keine anerkannten technischen Benchmarks gibt.

Parlament und Rat haben sich daher auf die folgenden Umsetzungs- bzw. Anwendungsfristen geeinigt – ein wichtiges Signal der Einigkeit im Vorfeld der Trilog-Verhandlungen:

2. Dezember 2027: Für eigenständige Hochrisiko-KI-Systeme, die in Anhang III der KI-Verordnung aufgeführt sind, einschließlich solcher, die Biometrie beinhalten oder in



kritischen Infrastrukturen, Bildung, Beschäftigung, grundlegenden Diensten, Strafverfolgung, Justiz und Grenzmanagement eingesetzt werden.

2. August 2028: Für Hochrisiko-KI-Systeme, die in Produkte eingebettet sind oder als Sicherheitskomponenten von Produkten dienen, die unter sektorspezifische Rechtsvorschriften der EU über Sicherheit und Marktüberwachung fallen (z. B. Medizinprodukte, Funkgeräte, Maschinen).

2. Kürzere Fristverlängerung für Wasserzeichen-Vorschriften

Das Parlament hat sich auch mit dem Zeitplan für die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht (Wasserzeichen) befasst. Demnach müssen Anbieter KI-generierte Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte entsprechend ihrer künstlichen Herkunft kennzeichnen. Während die Kommission eine Verlängerung der Frist bis zum 2. Februar 2027 vorgeschlagen hatte, spricht sich das Europäische Parlament für eine kürzere Verlängerung aus und legt die neue Frist auf den 2. November 2026. Dies spiegelt die Ansicht des Parlaments wider, dass Transparenzverpflichtungen für KI-generierte Inhalte möglichst bald gelten sollen.

3. Neu: Verbot von „Nudifier“-KI-Systemen

Sowohl der Rat als auch das Parlament sind über den ursprünglichen Vorschlag der Kommission hinausgegangen und haben eine neue Kategorie verbotener KI-Praktiken eingeführt. Das Parlament schlägt ein Verbot sogenannter „Nudifier“-Systeme vor. Diese Tools verwenden KI, um Bilder zu erstellen oder zu manipulieren, die explizit sexuell oder intim sind und einer identifizierbaren realen Person ähneln, ohne dass diese zugestimmt hat. Das Verbot würde nicht für KI-Systeme gelten, die ihre Nutzer und Nutzerinnen durch wirksame Sicherheitsmaßnahmen daran hindern, solche Bilder zu erstellen.

Der Rat geht sogar noch weiter und verbietet KI-Praktiken, die nicht einvernehmliche sexuelle und intime Inhalte sowie Material im Bereich des sexuellen

Kindesmissbrauchs generieren. Die Übereinstimmung der beiden Organe in dieser Frage deutet darauf hin, dass der endgültige Text sehr wahrscheinlich ein solches Verbot enthalten wird, wobei der genaue Umfang im Trilog ausgehandelt werden muss.

4. Wiederaufnahme der Registrierungspflicht

Eine bemerkenswerte Entwicklung ist die Wiederaufnahme der Registrierungspflicht für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen in einer EU-Datenbank. Dies gilt selbst dann, wenn die Anbieter der Ansicht sind, dass ihre Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 3 der KI-Verordnung nicht als Hochrisiko-Systeme eingestuft werden. Ursprünglich hatte die Kommission die Abschaffung dieser öffentlichen Registrierungspflicht vorgeschlagen, die durch eine reine Dokumentationspflicht ersetzt werden sollte. Die Kehrtwende des Rates spiegelt das Beharren der Mitgliedstaaten auf Transparenz und Rechenschaftspflicht wider, insbesondere bei Systemen, die in sensiblen Bereichen zum Einsatz kommen.

5. Vereinfachungen für KMU und „Small Mid-Cap“-Unternehmen

Sowohl das Parlament als auch der Rat unterstützen den Vorschlag der Kommission, die derzeit für KMU geltenden regulatorische Privilegien auch auf sogenannte „Small Mid-Cap“-Unternehmen (kleine mittelständische Unternehmen) auszuweiten. Dies ist ein begrüßenswerter Schritt für skalierende europäische KI-Unternehmen, die in einem Moment entlastet werden, in dem sie wachsen und sich dem internationalen Wettbewerb stellen.

6. Weniger Überschneidungen mit branchenspezifischen Vorschriften

Das Parlament hat sich für eine Lockerung der Verpflichtungen im Rahmen der KI-Verordnung für Produkte ausgesprochen, die bereits umfassenden sektorspezifischen EU-Produktsicherheitsvorschriften unterliegen, wie zum Beispiel Medizinprodukte, Funkanlagen und Spielzeug.



Der Rat wiederum hat die Kommission beauftragt, Wirtschaftsakteuren, deren Hochrisiko-KI-Systeme in ihrer Branche bereits unter Harmonisierungsvorschriften fallen, Hilfestellung dabei zu geben, die Anforderungen der KI-Verordnung mit geringem Aufwand zu erfüllen. Dies ist eine direkte Reaktion auf die Bedenken der Wirtschaft hinsichtlich Doppelverpflichtungen und regulatorischer Unsicherheit an der Schnittstelle zwischen der KI-Verordnung und bestehenden Produktsicherheitsvorschriften.

7. Nächste Schritte: Legislativer Zeitplan

Die Plenarabstimmung des Europäischen Parlaments über sein Mandat fand am 26. März 2026 statt. Nach der Verabschiedung beginnen nun die Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission. Angesichts der starken Übereinstimmung der Positionen von Parlament und Rat in zentralen Fragen, insbesondere bei den Umsetzungs- bzw. Anwendungsfristen und dem Verbot von Nudifier-Systemen, dürften die Verhandlungen relativ zügig vorstattengehen.



8. Auswirkungen auf Ihr Unternehmen

Der Omnibus zur künstlichen Intelligenz verschafft zwar eine willkommene Gnadenfrist, dennoch sollten Unternehmen die Fristverschiebungen für Hochrisiko-Systeme nicht als Signal verstehen, ihre Compliance-

Vorbereitungen aufzuschieben. Im Gegenteil, die zusätzliche Zeit sollte strategisch genutzt werden:

- **Compliance-Readiness ist nach wie vor dringend erforderlich.** Die neuen Fristen, nunmehr im Dezember 2027 bzw. im August 2028, werden schnell näher rücken – insbesondere für Organisationen, die Konformitätsbewertungen durchführen, technische Dokumentation zusammenstellen, Risikomanagementsysteme einführen und Mechanismen für die menschliche Aufsicht einrichten müssen.
- **Die KI-Governance muss jetzt eingeführt werden.** Bereits geltende Verpflichtungen, darunter jene zu verbotenen KI-Praktiken, zur KI-Kompetenz und zur Transparenz des GPAL-Modells, lässt der Omnibus unberührt und sie bleiben in Kraft. Nach seiner Verabschiedung wird das neue Verbot von „Nudifier“-Systemen die Liste der verbotenen Praktiken erweitern.
- **Vertragliche Rahmenbedingungen müssen genauer betrachtet werden.** Die sich entwickelnde Regulierungslandschaft – insbesondere im Hinblick auf die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Anbietern und Anwendern – hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gestaltung von KI-bezogenen Verträgen. So sollten sich die in der KI-Verordnung geregelten Zuständigkeiten in Nutzungsbedingungen, Beschaffungsverträgen und Partnerschaftsvereinbarungen wiederfinden.
- **Sich überschneidende Vorschriften Gap-Analysen.** Für Unternehmen in regulierten Branchen wie im Gesundheitswesen, im Finanzsektor, in der Automobilindustrie und anderen, ist es von entscheidender Bedeutung, das Zusammenspiel der KI-Verordnung mit bestehenden branchenspezifischen Vorschriften zu überblicken. Auch wenn die versprochenen Leitlinien der Kommission Orientierung geben werden, sollten Unternehmen eigene Gap-Analysen nicht bis dahin aufschieben.



Dr. Jörg Kahler

Rechtsanwalt
Berlin
joerg.kahler@gsk.de

Dr. Katy Ritzmann

Rechtsanwältin
Berlin
katy.ritzmann@gsk.de

Dr. Martin Hossenfelder

Rechtsanwalt
Berlin
martin.hossenfelder@gsk.de

Dr. Jörg Wünschel

Rechtsanwalt
Berlin
joerg.wuenschel@gsk.de

Daniela Bincheva

Rechtsanwältin
Berlin
daniela.bincheva@gsk.de

Dr. Maximilian Schnebbe

Rechtsanwalt
Hamburg
maximilian.schnebbe@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



YOUR PERSPECTIVE.
GSK.DE | GSK-LUX.COM

GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Anton-Wilhelm-Amo-Str. 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Europaplatz 3
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, York-Alexander
von Massenbach